## Reformziele ▶ Einheitlichkeit der Verfahren: Wegfall von Westrecht (Vergleichs- und Konkursordnung) und Ostrecht (Gesamtvollstreckungsordnung) ▶ Maßnahmen gegen Massearmut: Beschränkung der Verfahrenskosten, Einführung der "drohenden Zahlungsunfähigkeit", Abschaffung der Insolvenzvorrechte. ▶ Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit: Änderung des Verteilungsschlüssels bei eingetretener Masseunzulänglichkeit. ▶ Eigenverwaltung: Bei "Kleinverfahren" kein Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners. ▶ Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung: Möglichkeit der Entschuldung nach Beendigung des Verfahrens (Wohlverhaltensphase dauert 7 Jahre).

## Erklären Sie Eröffnung, Wirkung und Abwicklung des Insolvenzverfahrens.

Eröffnung	<ul> <li>Für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist sachlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Maßgeblich ist hier der Ort der Hauptniederlassung des Schuldners.</li> <li>Antragsberechtigt sind</li> <li>der Schuldner, der verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um über den Antrag zu entscheiden. Wird ein Insolvenzantrag wegen "drohender Zahlungsunfähigkeit" gestellt, so ist dies auf den Eigenantrag des Schuldners beschränkt;</li> <li>ein oder mehrere Gläubiger, die ein rechtliches Interesse an der Eröffnung haben und ihre Forderungen und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen müssen.</li> <li>Das Insolvenzgericht prüft den Antrag und beschließt über</li> <li>die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>die Ablehnung des Insolvenzverfahrens "mangels Masse" oder "mangels Vorliegen eines Eröffnungstatbestandes".</li> </ul>		
Wirkung auf die Beteiligten	Insolvenzschuldner	<ul> <li>Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen (auch Neuerwerb während des Insolvenzverfahrens)</li> <li>Auskunfts- und Mitteilungspflicht gegenüber Insolvenzgericht, -verwalter, Gläubigerversammlung         <ul> <li>Bei Nichtdurchführung der Pflichten des Schuldners: zwangsweise Vorführung und Haft</li> <li>Postsperre, falls erforderlich</li> <li>Eventuell Unterhaltszahlungen an den Schuldner und seine Familie aus der Insolvenzmasse</li> <li>Erteilte Vollmachten vom Schuldner erlöschen</li> </ul> </li> </ul>	
	Gläubiger	<ul> <li>Kein Recht mehr auf Zwangsvollstreckungen</li> <li>Schriftliche Annmeldung der Forderungen beim Insolvenzverwalter</li> </ul>	
	Schuldner	Verpflichtungen an den Gemeinschuldner sind nicht mehr an ihn zu leisten, sondern an den Insolvenzverwalter	
Abwicklung nach der Eröffnung	<ul> <li>Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses</li> <li>Maßnahmen des Insolvenzverwalters:         <ul> <li>"feststellen" (Verzeichnis der Massegegenstände, Vermögensübersicht, Gläubigerverzeichnis nach Gruppen geordnet)</li> <li>"verwalten" (z. B. Kündigung von Arbeits-, Pacht-, Mietverträgen, Abwicklung schwebender Verträge, Durchführung von Prozessen und Anfechtungen)</li> <li>"verwerten" (Verkauf bzw. Versteigerung der Vermögensgegenstände)</li> <li>"verteilen" (Insolvenzmasse wird nach festgelegter Reihenfolge verteilt)</li> </ul> </li> </ul>		

## Frläutern Sie die in der Insolvenzordnuna festaeleate Reihenfolae der Befriediauna der Gläubiaer.

Recht	Grundlage der Forderung	Beispiele
Aussonderung ,	Gegenstände, die sich im Besitz des Insolvenzschuldners befinden, jedoch nicht sein Eigentum sind	<ul> <li>unter einfachem Eigentumsvorbehalt gelieferte und noch nicht bezahlte Gegenstände</li> <li>geliehene, gepachtete, gemietete Gegenstände</li> </ul>
Absonderung	Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten	Lieferer hat eine Forderung an den Insolvenzschuldner und gleichzeitig als Kunde eine Verbindlichkeit
Aufrechnung	Kosten des Verfahrens	<ul> <li>Gerichtskosten</li> <li>Vergütung Insolvenzverwalter und Gläubigerausschuss</li> </ul>
Massegläubiger	Sonstige Masseverbindlichkeiten	Neumasseverbindlichkeiten:  Verbindlichkeiten durch Zukäufe von Waren  Löhne und Gehälter für Weiterbeschäftigte  Sozialplanansprüche  Zinsen, die an absonderungsberechtigte Gläubiger zu zahlen sind Altmasseverbindlichkeiten:  Unterhalt an den Insolvenzschuldner und seine Familie